

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft - VI/7 Nationale und europäische
Klima- und Umweltförderung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Datum	25.06.2026
Zahl	01-BUDWB-77749/2026-1

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Stephan Gruber
Telefon	050 536-31020
Fax	050 536-31000
E-Mail	abt01.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Bericht des Landes Kärnten gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Sinne der Bestimmung des § 5 Abs 2 Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz (HeUZG) idgF erlauben wir uns in der Anlage den Bericht über die Mittelverwendung des Bundeslandes Kärnten zur weiteren Verwendung zu übermitteln.

Anlage:

- Bericht des Landes Kärnten gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Für das Amt der Kärntner Landesregierung
Mag. Maximilian Lintner, CSE

Bericht des Landes Kärnten gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Das Land Kärnten hat folgende Zweckzuschüsse gemäß Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2024 und 2025 zur Beibehaltung der Förderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung (Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz – HeUZG) erhalten:

- Zweckzuschuss 2024: EUR 3.129.311,50
- Zweckzuschuss 2025: EUR 3.114.298,50

Die Verwendung der Zweckzuschüsse für das Jahr 2024 und 2025 erfolgte ausschließlich zur Finanzierung der Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG. Konkret wurden die Zweckzuschüsse für folgende Förderungen des Landes Kärnten verwendet:

Die Mittel aus dem HeUZG wurde im Rahmen der Förderung für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen gemäß der Förderrichtlinie „Impulsprogramm für „Raus aus fossilen Brennstoffen“ inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ – gültig 01.01.2024 bis 31.12.2024, sowie der Förderrichtlinie für den Austausch fossiler Heizanlagen inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ – gültig 01.01.2025 bis 31.12.2025, verwendet.

Gemäß den beiden oben angeführten Förderrichtlinien wurde die Förderung des Heizungsumstiegs in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von max. 35% der förderbaren Sanierungskosten für energieeffiziente Heizungsanlagen, höchstens jedoch in Höhe von EUR 6.000,00 je Wohnung gewährt.

Zur Aufrechterhaltung dieser im Bundesländervergleich durchaus hohen Landesförderung für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen wurden die Mittel aus dem HeUZG dazu verwendet, bei 5.676 gewährten Förderungen jeweils EUR 1.100,00 zur Förderung zuzuschießen.

Die Voraussetzung für die Gewährung des Zweckzuschusses gemäß § 3 HeUZG, dass das Land die mit Stichtag vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 vorgesehenen Fördersätze für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG gegenüber dem Jahr 2023 nicht verringert hat wurde dadurch erfüllt, als dass die einschlägigen Förderrichtlinien des Landes Kärnten im genannten Zeitraum hinsichtlich der jeweiligen Förderhöhen unverändert blieben. Als Nachweis werden die Förderrichtlinien für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen bzw. für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierungen in der Anlage beigegeben und wird insbesondere auf nachstehende Bestimmungen verwiesen:

- **Punkt 5 Abs 1** der Richtlinie „Impulsprogramm für „Raus aus fossilen Brennstoffen“ inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“, gültig 01.07.2023 – 31.12.2024;
- **Punkt 5 Abs 1** der Richtlinie „Impulsprogramm für „Raus aus fossilen Brennstoffen“ inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“, gültig 01.01.2024 – 31.12.2024;
- **Punkt 6 Abs 1** der Richtlinie für den Austausch fossiler Heizanlagen inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“, gültig 01.01.2025 – 31.12.2025;
- **Punkt 5** der Richtlinie für die Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau (außer Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden), gültig 01.01.2023 – 31.12.2023;
- **Punkt 5** der Richtlinie für die Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau (außer Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden), gültig 01.01.2024 – 31.12.2024;
- **Punkt 5** der Richtlinie für die Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau (außer Wohnhäuser im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden), gültig 01.01.2025 – 31.12.2025;

Klagenfurt am Wörthersee, 25.06.2026
Für das Amt der Kärntner Landesregierung
Mag. Maximilian Lintner, CSE

